

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Juli 2002

Nr. 19

## **I n h a l t**

**Seite**

Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren  
im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft  
an der Universität Karlsruhe (TH)

98

## **Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft an der Universität Karlsruhe (TH)**

**vom 5. Juli 2002**

Aufgrund von §§ 42 Abs. 3, 94 Abs. 4 Universitätsgesetz Baden-Württemberg vom 1. Februar 2000 (GBl. 2000, S. 209ff), § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 S. 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. 1993, S. 203) , zuletzt geändert am 6. Dezember 1999 (GBl. 1999, S. 517) und § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 (GBl. 1998, S. 286) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. 2000, S. 436) hat der geschäftsführende Rektor im Wege der Eilentscheidung am 2. Mai 2002 und am 5. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Karlsruhe führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft ein hochschuleigenes Eignungsfeststellungsverfahren durch, in dem 100 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber/-innen vergeben werden. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren nach Absatz 1 wird unabhängig davon durchgeführt, ob für den Bachelorstudiengang Informationswirtschaft Zulassungszahlen festgesetzt wurden oder nicht.

### **§ 2 Zweck der Eignungsprüfung**

Die Zulassung für das Studium setzt neben der Hochschulreife den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin über eine hinreichende Begabung und die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für die betreffenden Teilstudiengänge vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können.

### **§ 3 Zulassungsantrag, Fristen**

(1) Von den Studienbewerbern/-innen sind für das Wintersemester

bis zum 15. Juli eines Jahres

zusätzlich zum und gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) - möglichst in Maschinschrift – im Umfang von einer Din-A 4 Seite, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet; und
2. Zeugnisse und andere Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere das Reifezeugnis bzw. eine andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung, und
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren der Universität Karlsruhe.

Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

Die Bewerbung ist bereits ohne Reifezeugnis bzw. ohne andere gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung zulässig, wenn das Reifezeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation im Kalenderjahr der Bewerbung erworben wird; in diesem Fall sind die Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 12/1, 12/2

und 13/1 vorzulegen. Das endgültige Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung ist dann spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

(2) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 5) und sonstiger Leistungen (§ 6) eine Rangfolge nach Noten gebildet.

Bei Rangleichheit entscheidet die Auswahlkommission anhand des von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) über die Rangfolge.

(2) Wurde im Bachelorstudiengang Informationswirtschaft für das betreffende Semester eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt und wurden mehr Bewerber/innen ausgewählt, als Plätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern/-innen eine Auswahl nach den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens gemäß Abs. 1 werden hierbei in Form der aufgestellten Rangliste für die Auswahl im Rahmen der 40%-Quote (§ 11a HVVO) berücksichtigt.

#### § 5 Allgemeine schulische Leistungen

(1) Grundlage der Bewertung der für das Eignungsfeststellungsverfahren maßgeblichen allgemeinen schulischen Leistungen sind die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, wie sie im Schulzeugnis ausgewiesen ist, sowie die aus den Fächern gemäß Absatz 2 gebildete qualifizierte Durchschnittsnote. Aus beiden Noten wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) In die qualifizierte Durchschnittsnote fließen die ausweislich der Hochschulzugangsberechtigung in folgenden Oberstufenkursen erzielten Ergebnisse ein:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs; bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.

(3) Die qualifizierte Durchschnittsnote wird in folgenden Schritten gebildet:

1. die in den vier Halbjahren der Oberstufe in den Fächern gem. Absatz 2 lit. a) bis lit. c) erreichten Punkte werden kursweise addiert;
2. sodann werden die Punktesummen addiert, wobei Grundkurse mit dem Faktor 0,8 und Leistungskurse mit dem Faktor 1 in die Addition eingehen;
3. die addierten Punktesummen werden durch 12 geteilt; Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Das Ergebnis der Teilung ergibt die qualifizierte Durchschnittspunktzahl, die auf die volle Zahl nach oben oder unten gerundet wird;
4. die Durchschnittspunktzahl wird in die qualifizierte Durchschnittsnote umgerechnet, wobei folgender Schlüssel zugrunde zulegen ist:

15 Punkte = Note 0,7 / 14=1,0 / 13=1,3 / 12=1,7 / 11=2,0 / 10=2,3 / 9=2,7 / 8=3,0 / 7=3,3 / 6=3,7 / 5=4,0 / 4=4,3 / 3=4,7 / 2=5,0 / 1=5,3 / 0=6,0.

(4) Aus der sich aus der Hochschulzugangsberechtigung ergebenden Durchschnittsnote und der qualifizierten Durchschnittsnote wird eine Zwischennote im Verhältnis 1 (Durchschnittsnote gemäß Hochschulzugangsberechtigung) zu 2 (qualifizierte Durchschnittsnote) gebildet.

(5) Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind die Absätze 1 bis 4 unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten sinngemäß anzuwenden. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt

anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Die nach § 5 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich bei abgeschlossener kaufmännischer oder technischer Ausbildung jeweils um 0,2; ebenso, falls durchgängig ein Grund- oder Leistungskurs in Informatik und / oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach erfolgreich belegt wurde. Eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Gesamtnote**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 gebildeten Note, wobei die Stellen hinter dem Komma bis auf die erste Stelle ohne Rundung gestrichen werden.

### **§ 8 Auswahlkommission**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus 2 Professoren oder Professorinnen besteht.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

### **§ 9 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

### **§ 10 Mitteilung des Ergebnisses**

Erreicht die Bewerberin/der Bewerber nach der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2002/03.

Karlsruhe, den 5. Juli 2002

*Professor Dr. rer. nat. Manfred Schneider  
(Geschäftsführender Rektor)*